

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/117 —

**Betr.: Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Hoch (SPD) vom 30. 8. 1982

Im Landkreis Gifhorn haben Eltern, Gesamtkonferenzen und Schülervertretungen gegen die eingeführten Sparmaßnahmen in der Schülerbeförderung protestiert. Teilweise wurde die Benutzung der Busse für die Schülerbeförderung abgelehnt. Als Gründe hierfür wurden die Unzumutbarkeit der technischen Ausstattung der Busse, die Fahrzeitenregelung und die Nichtbeteiligung der Gesamtkonferenzen aufgeführt. Ein geordneter Schulbetrieb ist in einem Teil der Schulen nicht mehr möglich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen überlassen dem Schulträger die alleinige Zuständigkeit für die Regelung der Schülerbeförderung ohne Beteiligung der Gesamtkonferenzen in den Schulen?
2. Welche Ausstattung an Sitzplätzen und Stehplätzen für die Schülerbeförderung sind Voraussetzung für eine ungefährdete Beförderung der Schüler?
3. Ist es aus pädagogischen Gründen zumutbar, daß Grundschüler mit bis 7 kg schweren Schultaschen bis zu 2 km zur Bushaltestelle zurückzulegen haben und hierfür unzureichend beleuchtete und für Fußgänger gefährliche Bundes-, Landes- und Kreisstraßen benutzen müssen?
4. Gibt es Erfahrungswerte über die Zumutbarkeit nach pädagogischen und medizinischen Gesichtspunkten für Grundschüler und Schüler der Sekundarstufen I und II im Hinblick auf zusammen zu betrachtende Warte-, Schul- und Fahrzeiten?
5. Welche Bedingungen müssen vom Schulträger bei gestaffeltem Unterrichtsbeginn erfüllt werden, um entsprechende Fahrzeitenregelungen für die Schulbusse zu veranlassen?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 — 01 420/5 — 10/117 —

Hannover, den 21. 10. 1982

Proteste von Eltern und Schulen gegen Sparmaßnahmen bei der Schülerbeförderung sind mir lediglich aus den Gemeinden Hankensbüttel und Wesendorf bekannt. Dort

haben sich die Eltern und Schulen gegen eine vom Landkreis zum Schuljahresbeginn eingeführte Staffelung der Fahrzeiten im Schülerverkehr gewandt. Diese Staffelung ist nur praktikabel, wenn die Schulen auch die Unterrichtszeiten staffeln und im Wechsel mit dem Unterricht um 7.30 Uhr beginnen und um 13.40 Uhr aufhören. Die Gesamtkonferenzen der Grund- und Hauptschule und der Orientierungsstufe in Hankensbüttel haben aber wegen der damit verbundenen Schulwegzeiten, die in Einzelfällen mehr als 1 Stunde in Anspruch nehmen, eine Staffelung abgelehnt. Dadurch kam es zu erheblichen Wartezeiten bei der Schülerbeförderung.

Ich habe daraufhin die Möglichkeiten einer Verkürzung der Schulwegzeiten geprüft. Eine kurzfristige Abhilfe war jedoch mit Rücksicht auf die Verflechtung des Schülerverkehrs in dem Raum Wesendorf/Hankensbüttel/Wittingen nicht möglich. Ich habe daher die genannten Schulen in Hankensbüttel am 20. 8. 1982 anweisen lassen, zunächst im laufenden Schulhalbjahr die Staffelung der Unterrichtszeiten einzuführen. Unterrichtszeiten und Fahrzeiten im Schülerverkehr sind damit vernünftig aufeinander abgestimmt. Zugleich habe ich mit dem Landkreis Gifhorn aber vereinbart, daß das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover eine Untersuchung über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Schülerbeförderung im Raum Wesendorf/Hankensbüttel/Wittingen durchführen soll.

Beschwerden über die technische Ausstattung der Schulbusse im Landkreis Gifhorn sind mir nicht bekannt geworden.

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Der Träger der Schülerbeförderung regelt die Beförderung der Schüler in eigener Verantwortung. Er hat jedoch für zumutbare Schulweg- und Wartezeiten zu sorgen. Dabei ist er an die Stundenpläne der Schulen gebunden, wobei die Schulen jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Schülerbeförderung Rücksicht zu nehmen haben. Geschieht das nicht, so ist die Schulbehörde berechtigt, die erforderlichen Anweisungen an die Schulen zu geben.

Zu 2.

Die Ausstattung der Busse mit Sitz- und Stehplätzen richtet sich nach § 34 a der StVZO. Danach kommt es auf das zulässige Gesamtgewicht und das Leergewicht der Busse an, wobei nach den Richtlinien des Bundesverkehrsministers zu § 34 a StVZO von einer Höchstbelastung von 8—10 Personen/qm auszugehen ist. Für Schulbusse haben die Gemeindeunfallversicherungsverbände allerdings die Zahl der zulässigen Stehplätze durch Richtlinien auf die Hälfte der nach § 34 a StVZO möglichen Stehplätze eingeschränkt.

Zu 3.

Ein Fußweg von 2 km Länge ist auch für Grundschüler schon immer als zumutbar angesehen worden. Es ist Sache der Eltern sowie der Klassen- und Gesamtkonferenzen, dafür zu sorgen, daß das Gewicht der Schultornister und Schultaschen nicht zu groß ist.

Bei der Feststellung der Mindestentfernung ist die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen (§ 94 Abs. 2 Satz 2 NSchG). Sind Straßenabschnitte über das normale Maß hinaus gefährlich, so sind die Schüler unabhängig von der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Mindestentfernung zu befördern. Der Landkreis Gifhorn ist von mir gebeten worden, diese Frage noch einmal zu prüfen.

Zu 4.

Die von mir eingesetzte Landeskommission Schülertransport hat sich 1978 entsprechend dem Vorschlag eines namhaften Arbeitsphysiologen zur zeitlichen Belastbarkeit der Schüler geäußert. Sie hat gefordert, die tägliche Belastung der Schüler im Alter von 11—15 Jahren durch Unterricht, Schulweg und Hausaufgaben auf 8 Stunden zu begrenzen. Diese Zeiten sind allerdings eine Zielvorstellung, die nicht überall realisiert werden kann. Örtliche Besonderheiten können durchaus zu längeren Fahr- und Wartezeiten führen.

Für den Sekundarbereich II gibt es keine derartigen Erfahrungs- oder Richtwerte.

Zu 5.

Bei einer Staffelung der Unterrichtszeiten dürfen die Schüler vor und nach dem Unterricht nicht durch besonders lange Schulweg- und Wartezeiten belastet werden. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat sich meiner in einem Einzelfall vertretenen Ansicht angeschlossen, daß eine Staffelung nur dann zumutbar ist, wenn nicht ein Großteil der Schüler regelmäßig später als 14.15 Uhr nach Hause kommt (Beschluß vom 16. 8. 1982 — 6 VG D 22/82). Es gibt weder einen Anlaß noch hinreichende Erfahrungen, um generelle Festlegungen für die Grenze des Zumutbaren vorzunehmen.

In Vertretung

Schae de